

# Planung einer Veranstaltung

## Verbandsgemeindeverwaltung Cochem informiert

Veranstaltungen unter freiem Himmel erfreuen sich großer Beliebtheit und stellen oftmals Publikumsmagneten dar. Viele Festivitäten wie bspw. Kirmessen und Weinfeste haben eine lange Tradition in Rheinland-Pfalz und finden bereits seit Jahrzehnten wiederkehrend statt. Um die Sicherheit der Besucher\*innen gewährleisten zu können, ist die enge Zusammenarbeit zwischen Veranstalter\*innen, staatlicher Behörden und Organisationen unabdingbar.

In den vergangenen Jahren kam es bedauerlicherweise immer wieder zu verheerenden Unglücken auf gut besuchten Veranstaltungen. Die aktuelle weltpolitische Sicherheitslage, in Zeiten terroristischer Bedrohungen, stellt zusätzliche Anforderungen an die Planung einer Veranstaltung.

Mit dem § 26 POG RP wurde eine gesetzliche Grundlage zur Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel geschaffen, mit dem wir, als zuständige örtliche Ordnungsbehörde, auf die erhöhten Anforderungen reagieren können.



### Sie planen demnächst eine öffentliche Veranstaltung?

**Dann beachten Sie den nachfolgenden Leitfaden, um Ihren Besucher\*innen eine gesellschaftliche und zugleich sichere Atmosphäre bieten zu können.**

In Rheinland-Pfalz werden öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel in drei unterschiedliche Kategorien eingestuft:

Veranstaltungen unter 5.000 Personen	Veranstaltungen ab 5.000 bis 14.999 Personen	Großveranstaltungen ab 15.000 bis 30.000 Personen
--------------------------------------	--	---

Aus dem § 26 Abs. 1 POG RP ergibt sich eine grundsätzliche Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel, an der voraussichtlich mehr als 5.000 Personen zeitgleich teilnehmen. Die Anzeige ist bei unserer Ordnungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.

Damit wir, als zuständige örtliche Ordnungsbehörde, Ihre Veranstaltung richtig einstufen können und ggf. weitere Maßnahmen zur Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer\*innen treffen können, ist das Online-Anzeigeformular von dem/der Veranstalter\*in auszufüllen.

Eine Gestattung gemäß § 12 GastG zum Ausschank von alkoholischen Getränken, sowie eine Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis zur Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen nach § 46 StVO kann zeitgleich bei der Ordnungsbehörde beantragt werden.

Hier gelangen Sie zum Online-Anzeigeformular:

<https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/buerger-und-staat/oeffentliche-veranstaltungen-unter-freiem-himmel-in-rheinland-pfalz/>

Diesen Link finden Sie ebenfalls auf unsere Homepage, welche Sie unter [www.vgcochem.de](http://www.vgcochem.de) abrufen können.

Mit dem Anzeige- bzw. Erhebungsbogen fragen wir Informationen, die zur Ersteinschätzung des Umfangs und des Risikopotentials Ihrer geplanten Veranstaltung dienen, ab.

Nach Eingang des Anzeige- bzw. Erhebungsbogens sind wir stets bemüht, Ihnen zeitnah eine Rückmeldung zu geben. Sie erhalten von uns Kontaktdaten des für Sie zuständigen Ansprechpartners im Planungsverfahren. Außerdem könnten ggf. zusätzliche Anträge und Planungsunterlagen von Ihnen gefordert werden.

Gemäß § 26 Abs. 5 POG RP sind bei Veranstaltungen bis zu 14.999 Besuchern grundsätzlich kein Sicherheitskonzept oder die Errichtung eines Ordnungsdienstes oder die Beauftragung von Wachpersonen eines gewerblichen Bewachungsunternehmens im Sinne des § 34a GewO erforderlich, es sei denn die „Art der Veranstaltung“ würde ein solches fordern.

Sollten Sie bereits ein Sicherheitskonzept für Ihre Veranstaltung gefertigt haben, so können Sie dieses einschließlich dem Anzegebogen an uns übersenden.

Dies gilt ebenso für andere bereits vorliegende Schriftstücke und Pläne wie z.B.:

- Lage- und Aufbaupläne
- Programmhefte und Flyer
- Werbematerialien
- Programmabläufe
- Bereits bestehende Konzepte (Brandschutz, Verkehr, Ordnungsdienst, Räumung, Sicherheitskonzept, etc.)

## Pflichten und Fristen noch einmal im Überblick

Veranstaltungsart	Anzeigepflicht	Sicherheitskonzept	Ordnungsdienst/ Wachpersonen
<b>Veranstaltungen unter 5.000 Personen</b>	- Keine Anzeigepflicht hinsichtlich des § 26 POG*	- Auf Verlangen - 4 Wochen vor Veranstaltung	- Auf Verlangen
<b>Veranstaltungen ab 5.000 bis 14.999 Personen</b>	- Schriftliche Anzeigepflicht - 3 Monate vor Veranstaltung - Bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde	- Auf Verlangen - 2 Monate vor Veranstaltung	- Auf Verlangen
<b>Großveranstaltungen ab 15.000 bis 30.000 Personen</b>	- Schriftliche Anzeigepflicht - 6 Monate vor Veranstaltung - Bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde	- Verbindlich - 3 Monate vor Veranstaltung	- Verbindlich - 3 Monate vor Veranstaltung

\* Ein Antrag auf eine Gestattung gem. § 12 GastG sowie ggf. eine Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis zur Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen nach § 46 StVO sind nicht entbehrlich.

**Wir freuen uns auf zahlreiche Veranstaltungen in unserer Region und sind gerne bereit Sie dahingehend zu unterstützen!**